



G E M E I N D E
NEUHEIM

Kurzprotokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024
in der Lindenhalle haben 67 Stimmberechtigte teilgenommen.
Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderat

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Tel.: 041 757 21 30
www.neuheim.ch

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 wurde einstimmig genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2023 wurde, nach Antrag von Thomas Lötscher, unter Vorbehalt der Korrektur des Kurses der WWZ-Aktien, einstimmig genehmigt.
3. Das Kreditbegehren für eine Photovoltaik-Anlage auf dem Ökihof von CHF 130'000 inkl. MwSt. wurde mit einer Gegenstimme genehmigt.

Schluss der Versammlung: 21:30 Uhr

Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Neuheim, 13. Juni 2024

Gemeinderat Neuheim